

423/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 440/J - NR/2000 betreffend Auswirkungen der Novelle zum Bundesministeriengesetz, die die Abgeordneten Dr. Peter Kostelka und Genossen am 1. März 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1.:

Folgende Änderungen ergeben sich für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch die Bundesministeriengesetz - Novelle 2000:

Aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - nunmehriges Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen - wurden Angelegenheiten der Kostenbeteiligung des Bundes an der Errichtung, Ausgestaltung und dem Betrieb von Universitätskliniken übernommen.

Weiters wurden aus dem Bereich des seinerzeitigen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr Präsidialangelegenheiten für den Verwaltungsbereich Wissenschaft, Angelegenheiten der Universitäten sowie wissenschaftliche Forschung und internationale Angelegenheiten übernommen.

Ad 2.

Aus dem ehemaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr wurden die Sektionen Präsidium sowie I und III übernommen.

Ad 3.:

Zum Stichtag 3. April 2000 ist ein Zugang aus 1400 Verwaltungsbereich Wissenschaft von 420 Planstellen und aus 1500 Soziales - Zentraleitung von 5 Planstellen zu verzeichnen.

Im Einzelnen gliedern sie sich wie folgt:

Von 1400 Verwaltungsbereich Wissenschaft zu 1400 Verwaltungsbereich Wissenschaft (inkl. Bindungen)

A1	155	v1	24
A2	92	v2	19
A3	36	v3	27
A4	4	v4	47
A5	3		

Lehrlinge		6	
Behindertenplst.		2	
Plst. für ältere Arbeitslose		5	

Von 1500 Soziales - Zentraleitung zu 1400 Verwaltungsbereich Wissenschaft

A1	1	v1	1
A2	2		
		v3	1

Insgesamt somit 425 Planstellen.

Ad 4.:

An andere Bundesministerien wurden keine Planstellen abgegeben.

Ad 5 + 7.:

Zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ist das Verfahren der Änderung der Geschäftseinteilung noch nicht abgeschlossen. Eine neue Geschäftseinteilung kann nach deren Verlautbarung zur Verfügung gestellt werden.

Ad 6.:

Die beiliegende gültige Geschäftsordnung wurde bis jetzt noch nicht geändert.

Ad 8.:

Die Geschäftsordnung ist beigeschlossen.

Ad 9.:

Einsparungen sind derzeit noch nicht quantifizierbar. Ich erwarte aber eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe durch die Zusammenlegung der Bereiche Unterricht und Wissenschaft.

Ad 10.:

Die Einsparungen, die durch die Zusammenlegung von Ressorts erfolgen, sind seriös nicht quantifizierbar. Es handelt sich hauptsächlich um Verwaltungsvereinfachungen und Verfahrensbeschleunigungen, die aus dieser Zusammenlegung resultieren.

Was die Einvernehmensbindung betrifft, so darf auf § 16a Bundesministeriengesetz verwiesen werden, welcher Vereinfachungen diesbezüglich vorsieht.

Weiters muss festgehalten werden, dass es durch die Bundesministeriengesetz - Novelle nur zu Kompetenzverschiebungen gekommen ist und die Einvernehmensbindungen nicht unmittelbar davon berührt sind.

Ad 11.:

Wie bereits erwähnt, erwarte ich durch die Bundesministeriengesetz - Novelle vereinfachte Verfahren und Verwaltungsabläufe. Weiters sollen einheitliche EDV - Systeme und die Konzentration von Materien zu rascheren Entscheidungsfindungen führen und auf diese Weise zu einer Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Beilagen

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

ZI 10.740/2 - 1/91

Neuerlassung einer Geschäftsordnung.R U N D S C H R E I B E N - Nr. 27/1991

An alle
Bediensteten des Bundesministeriums
für Unterricht und Kunst

im Hause

Zuletzt wurde 1979 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst eine Geschäftsordnung herausgegeben (ZI 10.740/9 - 1/79 vom 20. März 1980, RS - Nr. 25/1980), die mit RS - Nr. 71/1980 und 33/1985 in zwei Bereichen eine teilweise Änderung erfuhr.

Aufgrund von Anregungen des „Andersen - Berichtes“, meiner Bestrebungen zu vermehrter Autonomie und der in den letzten Jahren ein getretenen Geldwertänderungen ist die Neuerlassung einer Geschäftsordnung notwendig geworden. Gleichzeitig bedeuten die vorgenommenen Änderungen aber auch eine ganz bewußte Anerkennung der von den Bediensteten meines Ressorts geleisteten Arbeit und sollen somit einer erneuten Motivation dienen. Es ist daher in meinem Sinne, von „Approbationsvorbehalten gemäß § 2 Punkt 6“ der neuen Geschäftsordnung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß Gebrauch zu machen. Die gegenüber den bisher geltenden Betragsgrenzen (Wert) der Anlagen II und III hinaufgesetzten Werte

sind naturgemäß mit einem besonderen Ausmaß an Vertrauen gegen -
über den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des ho. Ressorts
verbunden.
Die bisher geltende Geschäftsordnung wird hiermit außer Kraft
gesetzt.

Beilage

1 Geschäftsordnung

Wien, 21. Mai 1991
Der Bundesminister:

Dr. Scholten

GESCHÄFTSORDNUNG

des Bundesministeriums für UNTERRICHT UND KUNST

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, in der geltenden Fassung, wird folgende Geschäftsordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst erlassen und gleichzeitig die bisherige, unter Zl 10.740/9 - 1/1979 vom 20. März 1980, RS - Nr. 25/1980 (teilweise geändert mit RS - Nr. 71/1980 und 33/1985) verlautbarte, außer Kraft gesetzt

§1

(1) Die Geschäftsordnung regelt den Geschäftsablauf im Bundesministerium, insbesondere die Befugnis zur selbständigen Behandlung von Angelegenheiten, zur Stellvertretung und die bei der Zusammenarbeit von den Bediensteten zu beachtenden Grundsätze.

(2) Die Zugehörigkeit der Bediensteten zu den einzelnen Organisationseinheiten des Bundesministeriums wird in der „Geschäfts- und Personaleinteilung“ ausgewiesen, aus der auch hervorgeht, wer mit der Leitung einer bestimmten Organisationseinheit betraut ist.

Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen
Behandlung gemäß § 10 des Bundesministerengesetzes

§ 2

(1) Die Übertragung von Angelegenheiten zur selbständigen Behandlung ist dem Bundesminister vorbehalten (z.B. durch Betrauung mit einer Leitungsfunktion).

(2) Zur selbständigen Behandlung jener Gruppen von Angelegenheiten, die durch die Geschäfts- und Personaleinteilung einer bestimmten Organisationseinheit zugewiesen sind, ist grundsätzlich der Leiter/die Leiterin dieser Organisationseinheit ermächtigt.

(3) Jene Gruppen von - Angelegenheiten, deren Behandlung in jedem Fall der Genehmigung des Bundesministers oder eines Sektionsleiters bedürfen, sind den Anlagen I und II zu entnehmen.

(4) Die Approbationsbefugnis für baushaltsrechtliche Verfügungen betreffend die Unterteilungen 3, 6 und 8 ist in den Anlagen I bis III geregelt. Sie ist mit der Zeichnungsberechtigung ident, als dadurch an die Buchhaltung Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr entsprechend der Geschäfts- und Personaleinteilung und nach Maßgabe der zugeteilten finanzgesetzlichen Ansätze getroffen werden dürfen. Es ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen, daß bei Erledigungen mit finanziellen Auswirkungen eine interne Kontrolle („4 - Augen - Prinzip“) stattfindet.

(5) Über die im Absatz 2 beschriebene Möglichkeit der Delegation an die Organisationsleiter hinausgehend, kann der Bundesminister gemäß § 10 Absatz 4 des Bundesministerengesetzes nach Anhörung des Sektionsleiters ausnahmsweise geeignete Bedienstete zur selbständigen Behandlung bestimmter in den Wirkungsbereich einer Abteilung bzw. eines Referates fallender Angelegenheiten ermächtigen, soweit die Geschäftsbehandlung ohne die Gefahr einer Beeinträchtigung der Einheitlichkeit besonders beschleunigt zu werden vermag. Diese Approbationsbefugnis kann im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an Sachbearbeiter für diejenigen immer wiederkehrenden Arbeiten, die von diesem Sachbearbeiter bereits selbständig durchgeführt werden, übertragen werden.

(6) Das Recht des Bundesministers, jede Angelegenheit, zu deren selbständiger Behandlung ein Bediensteter ermächtigt wurde, an sich zu ziehen oder sich zur Genehmigung vorzubehalten, bleibt unberührt. Das gleiche Recht steht den Sektions-, Gruppen-, Abteilungs- sowie Referatsleitern/-leiterinnen gegenüber den ihnen jeweils unterstellten Bediensteten hinsichtlich solcher Angelegenheiten zu, zu deren selbständiger Behandlung diese ermächtigt wurden.

STELLVERTRETUNG

§ 3

(1) Wenn für einen mit der Leitung einer Organisationseinheit betrauten Bediensteten nicht durch besondere Verfügung des Bundesministers eine andere Regelung getroffen wurde, ein Stellvertreter bestellt oder auch dieser Stellvertreter verhindert ist, gilt folgendes:

- 1 Im Falle der Verhinderung eines Sektionsleiters hat, insoweit Gruppen eingerichtet sind, jeder Gruppenleiter, insoweit keine Gruppen eingerichtet sind, jeder Abteilungsleiter für den Bereich seiner Gruppe bzw. Abteilung für die Dauer der Verhinderung auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Sektionsleiter zukommen.
- 2 Im Falle der Verhinderung eines Gruppenleiters hat jeder Abteilungsleiter für den Bereich seiner Abteilung für die Dauer der Verhinderung auch jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Gruppenleiter zukommen.
- 3 Tritt der Vertretungsfall der Z 1 ein und fällt eine bestimmte Angelegenheit, die ansonsten dem verhinderten Sektionsleiter zugekommen wäre, in den Bereich mehrerer Organisationseinrichtungen, so ist jener der anwesenden Gruppenleiter, wenn Gruppen nicht eingerichtet oder auch alle Gruppenleiter verhindert sind, jener der anwesenden Abteilungsleiter zur Vertretung berufen, der die höchste besoldungsrechtliche Stellung aufweist. Bei gleicher besoldungsrechtlicher Stellung entscheidet das höhere Lebensalter.
- 4 Tritt der Vertretungsfall der Z 2 ein und fällt eine bestimmte Angelegenheit, die ansonsten dem verhinderten Gruppenleiter zugekommen wäre, in den Bereich mehrerer Abteilungen, so gilt Z 3 sinngemäß.
- 5 Im Falle der Verhinderung eines Abteilungsleiters hat (insoweit Referate eingerichtet sind, der Referatsleiter für den Bereich seines Referates, insoweit Referate nicht eingerichtet sind, jener anwesende Bedienstete, der die höchste Verwendungsgruppe aufweist, für die Dauer der Verhinderung jene Aufgaben wahrzunehmen, die ansonsten dem Abteilungsleiter zukommen. Zwischen Beamten der gleichen Verwendungsgruppe entscheidet die höhere besoldungsrechtliche Stellung. Zwischen Beamten gleicher besoldungsrechtlicher Stellung entscheidet das höhere Lebensalter.
- 6 Im Falle der Verhinderung eines Referatsleiters gilt Z 5 sinngemäß. Ist danach kein Stellvertreter berufen, so hat der Abteilungsleiter für die Erledigung der Aufgaben Sorge zu tragen.

(2) Ist im Vertretungsfall des Abs. 1 Z 1 auch der Stellvertreter eines Sektionsleiters verhindert, so ist jener der anwesenden Gruppenleiter, wenn Gruppen nicht eingerichtet sind oder auch alle Gruppenleiter verhindert sind, jener der anwesenden Abteilungsleiter zur Vertretung des Sektionsleiters berufen, der die höchste besoldungsrechtliche Stellung aufweist. Bei gleicher besoldungsrechtlicher Stellung entscheidet das höhere Lebensalter.

(3) In allen übrigen Fällen, in denen auch der nach Abs. 1 berufene Stellvertreter verhindert ist, hat der unmittelbare Vorgesetzte die Sache an sich zu ziehen oder sich zur Genehmigung vorzubehalten.

§ 4

(1) Im Falle der Verhinderung eines mit der Leitung einer Organisationseinheit betrauten Bediensteten kommen dem Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie dem Vertretenen zu. Er ist insbesondere auch berechtigt, Erledigungen zu fertigen, für die die persönliche Fertigung durch den Vertretenen vorgesehen wurde.

(2) Der Stellvertreter hat mit dem Zusatz „i.V.“ zu zeichnen, es sei denn, daß er ein Vorgesetzter des Vertretenen ist.

§ 5

Abweichend von den in den §§ 3 und 4 getroffenen Regelungen kann die Stellvertretung in begründeten Fällen (für den Einzelfall oder die dauernde Vertretung) durch den zuständigen Sektionsleiter auch in anderer Weise geregelt werden.

Organisatorische Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes

§ 6

(1) Alle Organisationseinheiten eines Bundesministeriums haben die Einrichtungen gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes in deren Tätigkeitsbereich zu unterstützen, wobei diesen Einrichtungen gegenüber den übrigen Organisationseinheiten des Bundesministeriums kein Weisungsrecht zukommt. Die Weiterleitung von Weisungen des Bundesministers wird dadurch naturgemäß nicht ausgeschlossen.

Regelungen über die Zusammenarbeit der Bediensteten

§ 7

(1) Jeder Bedienstete hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbständig zu handeln. Er hat - im Rahmen der verfassungsmäßigen Grundsätze für das Verwaltungshandeln - jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe bemüht zu sein.

(2) Aus dieser Pflicht entsteht für jeden Bediensteten die Verantwortung für eine sinnvolle Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben, und zwar in dem Ausmaß, als sich dies aus der Übertragung ergibt.

§ 8

Jeder Bedienstete hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und seine Mitarbeiter sowie die sonstigen Bediensteten so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Besondere Regelungen für Bedienstete in Mitarbeiterfunktion

§ 9

Jeder Mitarbeiter ist berechtigt, seinem Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der der Organisationseinrichtung übertragenen Aufgaben zu erstatten.

§ 10

Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jeder Mitarbeiter die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Er hat insbesondere seinen Vorgesetzten entsprechend zu informieren.

§ 11

Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehender Bürohilfsmittel zu bedienen.

§ 12

Jeder Vorgesetzte hat die Pflicht, sich mit den von seinen Mitarbeitern vorgebrachten Vorschlägen zur Verbesserung der Aufgabenbesorgung in der Organisationseinrichtung ernsthaft auseinanderzusetzen und sich um die Durchsetzung sinnvoller Initiativen zu bemühen.

§ 13

Ist ein Mitarbeiter an der Besorgung ihm übertragener Aufgaben verhindert, so hat der Vorgesetzte - unbeschadet der in § 10 enthaltenen Informationspflicht des Mitarbeiters - die notwendigen Maßnahmen zu setzen, um eine ordnungsgemäße Fortführung des Dienstbetriebes zu sichern. Insbesondere hat er den Stellvertreter vom Vorliegen des Vertretungsfalles zu informieren sowie - falls zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes Maßnahmen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen, notwendig erscheinen - die zuständigen Organwalter vom Vertretungsfall und den notwendig erscheinenden Maßnahmen zu unterrichten.

§ 14

(1) Jedem Vorgesetzten obliegt grundsätzlich die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm unmittelbar unterstellten Mitarbeiter.

(2) Bei Ausübung der Dienstaufsicht sind nicht nur Mängel festzustellen und zu beheben sowie richtige Handlungsweisen festzulegen, sondern auch vorbildliche Leistungen ausdrücklich anzuerkennen.

§ 15

§ 11 gilt für Vorgesetzte sinngemäß.

Anlage I

Dem Bundesminister zur Approbation vorbehaltene Gruppen von Angelegenheiten:

- 1 Sämtliche Erledigungen, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anträge des Bundesministers sind, so insbesondere:
 - Ministerratsvorträge
 - Ernennungen durch den Herrn Bundespräsidenten im Wege der Bundesregierung
- 2 Parlamentarische Anfragebeantwortungen und Erledigungen an Nationalrat /Bundesrat.
- 3 Verordnungen des BMUK.
- 4 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die dem Begutachtungsverfahren zugeleitet werden.
- 5 Alle persönlichen Schreiben des Bundesministers sowie andere Ministerkorrespondenz, sofern nicht eine direkte Erledigung angeordnet wurde.
- 6 Alle Geschäftsstücke von grundsätzlicher politischer oder ressortpolitischer Bedeutung oder bei denen eine Entscheidung ob ihrer Bedeutung durch den Bundesminister zu erfolgen hat.
- 7 Entscheidungen über die Besetzung von Leitungsfunktionen gemäß Ausschreibungsgesetz sowie Entsendung von Vertretern des BMUK in Kommissionen, Beiräte etc., deren Einrichtung gesetzlich vorgesehen ist.
- 8 Angelegenheiten mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen, das sind insbesondere die Angelegenheiten, bei denen die in Anlage 2 angeführten Wertgrenzen überschritten werden (darin eingeschlossen sind auch Einzelerledigungen aufgrund einer vom Herrn Bundesminister genehmigten monatlichen Übersicht).
- 9 Unterfertigung aller Ernennungsdekrete (Ernennung im Sinne des BDG).

Anlage II

Den Sektionsleitern des BMUK im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Approbation/Vidierung vorbehaltene Gruppen von Angelegenheiten:

- 1 Alle Angelegenheiten, die dem Herrn Bundesminister zur Einsicht vorge-schrieben werden bzw. deren Genehmigung dem Herrn Bundesminister vorbe-halten sind.
- 2 Erledigungen von für den Sektionsbereich grundsätzlicher Bedeutung bzw. Erledigungen, die den Wirkungsbereich mehrerer Gruppen/Abteilungen der Sektion berühren.
- 3 Haushaltsrechtliche Verfügungen betreffend die Unterteilungen 3, 6 und 8 bis zu der im finanziellen Wirkungsbereich (vgl. die jährlichen Durchführungsbestimmungen zum Bundesfinanzgesetz) jeweils festgelegten Höchstgrenze, davon abweichend jedoch bei:
 - 3.1 Verfügungen zu Lasten der UT 3 sowie der UT 8, Kontenklasse 4 (z.B. ge-ringfügige Wirtschaftsgüter) und soweit es sich um die Beschaffung von Inventargegenständen auf Mietvertragsbasis handelt - der Konten-gruppe 702.
bis zu einem Betrag von S 1.000.000,-
 - 3.2 Werkverträgen über Gutachten, Projektverfassungen und sonstige Einzel-leistungen geistiger Art:
bis zu einem Betrag von S 100.000,-
 - 3.3 Förderungszusagen je Empfänger, Jahr und Fall zu Lasten der UT 6, wobei „an der Form persönlicher Schreiben gem §3 15 (3) der Kanzleiordnung Abstand zu nehmen ist:
bis zu einem Betrag von S 100.000,-
- 4 Für die Anwendung der Betrags (Wert) grenzen in Z 3.1 - 3.2 ist jeweils das gesamte (gegebenenfalls auch mehrjährige) Zahlungserfordernis aufgrund eines Rechtsgeschäftes maßgeblich, bei unbefristeten Verträgen ist vom Zahlungserfordernis innerhalb von 5 Jahren auszugeben. Im Falle periodisch wiederkehrenden Verfügungen aufgrund ein u. desselben Rechtsgeschäftes können diese auch oberhalb der genannten Be-trags (Wert) grenzen durchgeführt werden, wenn jenes vom Herrn Bundes-minister genehmigt wurde und die Betragshöhen vorausdeterminiert sind (z.B. Ratenkäufe).

Anlage III

Die Befugnis zur Approbation haushaltsrechtlicher Verfügungen erstreckt sich

1. für Gruppenleiter bis zu 75 % der in Anlage II enthaltenen Betrags (Wert) grenzen;
2. für Abteilungsleiter bis zu 50 % der in Anlage II enthaltene Betrags (Wert) grenzen;
3. für Referatsleiter bis zu 25 % der in Anlage II enthaltener; Betrags (Wert) grenzen, wenn die der Zahlung zugrundeliegende Entscheidung bereits von vorgesetzter Stelle genehmigt wurde. Ausgenommen sind Förderungszusagen.

ad 1. und 2.

Bei Förderungen ist von persönlichen Schreiben gemäß § 15 (3) der Kanzleiordnung Abstand zu nehmen.